

Ordnung des Fachschaftsrates
Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen

HTWK Leipzig

27.11.2024

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen, nachfolgend FSR WW genannt, der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, nachfolgend HTWK genannt, sowie für alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Tätigkeiten.

§2 Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind der Vorstand des FSR WW. Der FSR WW wählt bis zu drei Sprecher*innen, mindestens jedoch zwei.
- (2) Die Sprecher*innen sind insbesondere zuständig für:
 1. Führung der Geschäfte im Zusammenwirken mit den Referaten und anderen;
 2. Unterstützung der Mitwirkenden bei der Umsetzung der Beschlüsse;
 3. die Vertretung der Studierenden der Fachschaft oder des FSR WW nach außen;
 4. Eilentscheidungen des FSR WW, diese müssen spätestens zur nächsten Sitzung protokolliert, begründet und ggf. vom Plenum bestätigt werden;
 5. Maßnahmen zur Sicherung der Einarbeitung von Nachfolger*innen;
- (3) Auf Anforderung der Sprecher*innen beraten Referate und andere über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Referate und andere berichten den Sprecher*innen auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit.
- (4) Die Sprecher*innen wirken mit allen Referaten und anderen, insbesondere der Sitzungsleitung, zusammen.
- (5) Die Sprecher*innen sind für die Sitzungsleitung verantwortlich. Für die Sitzungsleitung können die Sprecher*innen Mitglieder bestellen.

§3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung besteht aus mindesten zwei Mitgliedern, nämlich einer Redeleitung und einer Protokollführung. Bei Bedarf können nach §2 Abs. 5 auch mehr Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) Die Sitzungsleitung soll ihre Funktion unabhängig, unparteiisch und unparteilich führen.
- (3) Die Sitzungsleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. Vorbereitung der Sitzungen;
 2. das Führen und die Abarbeitung der Tagesordnung;
 3. die Redeleitung;
 4. die Protokollerstellung und
 5. die Nachbereitung der Sitzungen.
- (4) Die Sitzungsleitung vertritt den FSR WW in allen Angelegenheiten zu Sitzungen. Sie übt das Hausrecht während Sitzungen aus. Sie wahrt die Rechte der Gewählten zu Sitzungen für den FSR WW. Sie hält die Ordnung zu Sitzungen aufrecht.

- (5) Die Sitzungsleitung kann grundsätzlich auch für Sitzungen der Referate zur Bewältigung der Sitzungsleitung herangezogen werden.
- (6) Im Falle der Vakanz der Sitzungsleitung übernehmen die Sprecher*innen die Sitzungsleitung.
- (7) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und hat dafür zu sorgen, dass diese im Regelfall eingehalten wird.
- (8) Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen und die Redezeit begrenzen, wenn sie es für geboten hält.
- (9) Bei Diskussionen oder Debatten, die Sitzungsleitung selbst betreffend, hat sie die Sitzungsleitung abzugeben.

§4 Referate

- (1) Der FSR WW bildet Referate zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Referate des FSR WW sind:
 1. Finanzen
 2. Kasse
 3. Verwaltung
 - 3.1. Evaluation
 4. Hochschulpolitik
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 6. Veranstaltungen
 7. Mentoring
 8. Wahlvorstand
 9. Awareness
- (3) Die Referate sind insbesondere zuständig für das/die
 1. Vollziehen von Beschlüssen;
 2. Wahrnehmung und Betreuung der jeweiligen Belange der Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der HTWK Leipzig;
 3. Erarbeitung von Anträgen zu den jeweiligen Aufgaben;
 4. Sichern des Zusammenwirkens der Fachschaft bei der Erfüllung der Aufgaben und der Zusammenarbeit mit anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Die Referatsleitung leitet das Referat nach den Richtlinien des FSR WW.
- (5) Die Referatsleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Bereichen und Ämtern im Referat, ausgenommen hiervon sind Ref. Finanzen, Kasse und Wahlvorstand;
 2. die Bestellung und Abbestellung von
 - a) Mitgliedern des Referates und
 - b) eines Mitgliedes des Referates zur stellvertretenden Referatsleitung;
- (6) Kann ein Referat nicht besetzt werden, sollen die Sprecher*innen dieses kommissarisch übernehmen, bis dieses besetzt wurde.

- (7) Weitere Referate können per Beschluss für die Dauer einer Legislatur gebildet werden, ohne dass es der Änderung der Ordnung bedarf.

§5 Beginn der Legislaturperiode für Mitglieder, Referate und Gremien

- (1) Die Legislaturperiode für Mitglieder, Referate und Gremien des FSR WW beginnt mit dem 1. April.
- (2) Die Stimmberechtigung der neu gewählten Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung, sofern die Wahl angenommen wurde.

§6 Ende der Legislaturperiode für Mitglieder, Referate und Gremien

- (1) Die Legislaturperiode für Mitglieder, Referate und Gremien des FSR WW endet mit dem Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode. Auch Ämter, die eine Stimmberechtigung nach Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig voraussetzen, verbleiben trotz Ende ihres Stimmrechts bis Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode in Ihren Ämtern.
- (2) Die Stimmberechtigung der gewählten Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Amtszeit der in der vorherigen Legislaturperiode in Referate und Gremien Gewählten Mitglieder endet spätestens durch
1. Ende der Legislaturperiode,
 2. Abwahl,
 3. Abschaffung der Funktion oder
 4. Ablauf der 4. ordentlichen Sitzung der nachfolgenden Legislaturperiode des FSR WW, jedoch spätestens mit Ablauf von 4 Monaten der nachfolgenden Legislaturperiode.

§7 Rechte und Pflichten für die Mitglieder des FSR WW

- (1) Alle Mitglieder sind bestmöglich zum Beginn ihrer Amtstätigkeit über Rechte und Pflichten zur Ausübung der Funktion, für die sie gewählt wurden, zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des FSR WW haben sich - unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Studium - so zu verhalten, dass der Fachschaftsrat und seine Referate ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten im Fachschaftsrat wahrzunehmen. Insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Die Übernahme einer Funktion im FSR WW kann nur aus wichtigem Grund von Mitgliedern abgelehnt oder aufgegeben werden.

§8 Sitzungen

- (1) Der FSR WW tagt im Zeitraum der Vorlesungszeit regelmäßig ordentlich. Die Regelmäßigkeit legt er selbst durch
 1. Ordnung oder
 2. Beschluss der jeweiligen Legislaturfest. Ohne Festlegung finden Sitzungen ab der konstituierenden Sitzung zum Beginn jeder zweiten hochschulweiten Gremienblockzeit, im Wechsel mit den Sitzungen des StudierendenRates (StuRa), während des Zeitraums der Vorlesungszeit statt.
- (2) Zusätzlich soll der FSR WW in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Sommer- und Wintersemester mindestens einmal tagen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des FSR WW werden
 1. durch Beschluss des FSR WW oder
 2. auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FSR WW
 3. auf Verlangen der Sprecher*inneneinberufen. Im Zeitraum der Vorlesungszeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen mindestens 2 Tage. Sie erhöht sich im Zeitraum außerhalb der Vorlesungszeit auf 10 Tage.
- (4) Der FSR WW tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Der Öffentlichkeit gehören alle an, die nicht Mitglied nach §11 sind. Die Beratung und Entscheidung zum Ausschluss der Öffentlichkeit findet nichtöffentlich statt. Persönliche Angelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.
- (5) Sitzungen des FSR WW sollen spätestens fünf Tage zuvor bis 0:00 Uhr durch Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Sitzungsleitung über den Mail-Verteiler einberufen werden. In der Regel wird der Termin der nächsten Sitzung am Schluss der laufenden Sitzung bekannt gegeben. Selbstständig setzt die Sitzungsleitung Zeit, Ort und Tagesordnung fest, wenn der FSR WW
 1. dazu nichts anderes entschieden hat,
 2. wegen Beschlussunfähigkeit nicht entscheiden kann oder
 3. aus anderen Gründen nicht entscheiden kann.
- (6) Sitzungen des FSR WW haben eine Tagesordnung. Die Tagesordnung enthält mindestens eine Auflistung aller zu behandelnden Anträge, welche wenigstens 5 Tage zuvor bei der Sitzungsleitung eingereicht werden müssen. Abweichungen sowie kurzfristige, u.a. in der Sitzung, gestellte Anträge müssen von der Mehrheit des Plenums zugelassen werden. Davon ausgeschlossen sind kurzfristige Finanzanträge, diese sollten zu Prüfzwecken wenigstens 10 Tage zuvor schriftlich eingereicht worden sein. Ausnahmeregelungen obliegen dem Ermessen des Referats Finanzen.
- (7) Die Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung durch die Sitzungsleitung geschlossen. Auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Sitzungsleitung das Ende der Sitzung mit Zustimmung des FSR WW unabhängig von der Erledigung der Tagesordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen. Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitgliedes des FSR WW auf Beschluss geschlossen werden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Sitzung vertagt und sind dort zuerst zu behandeln.

(8) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.

§9 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung wird durch die Sprecher*innen des FSR der vorhergehenden Legislaturperiode erstellt und den neu gewählten Mitgliedern zugesandt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden die Referate und Gremien für die kommende Legislaturperiode gewählt.
- (3) Die gewählten Mitglieder des FSR WW treten innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Abweichend von §8 Abs. 5 bedarf die Einladung oder Einberufung zur konstituierenden Sitzung nur mindestens die Angabe von Ort und Zeit.
- (5) Die konstituierende Sitzung wird von dem dienstältesten anwesenden Mitglied des FSR WW eröffnet und geleitet. Dies ist die Person, die zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bereits am längsten in Gremien an der HTWK Leipzig und dem FSR WW Mitglied gewesen ist. Diese Person führt die Geschäfte der Sitzungsleitung bis zur Bestellung oder Wahl einer Sitzungsleitung.

§10 Anträge

- (1) Anträge an den FSR WW bedürfen mindestens der Textform. Anträge
 1. enthalten von den Antragstellenden mindestens:
 - a) die Kontaktdaten für eine unverzügliche Erreichbarkeit und
 - b) einen Antragstext;
 2. sollen ergänzend von den Antragstellenden enthalten:
 - a) die Funktion
 - b) eine Begründung zum Antrag, womit der Wille zum Ausdruck gebracht wird;
 3. können ergänzend von den Antragstellenden enthalten:
 - a) Vorschläge zum weiteren Verfahren
 - b) weitere Anlagen zur Erklärung.
- (2) Anträge sind beim FSR WW oder der Sitzungsleitung einzureichen.
- (3) Anträge sind nach der Beschlussfassung von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig.

§11 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des FSR WW, die gemäß § 26 SächsHSFG gewählt wurden.

- (2) Studierende, die keine stimmberechtigten Mitglieder sind und bei der Erfüllung der Aufgaben mitwirken, werden durch Wahl stimmberechtigter Mitglieder zu beratenden Mitgliedern.
- (3) Studierende, die keine stimmberechtigten Mitglieder sind, aber Mitglieder von Gremien oder Vergleichbares an der Fakultät WW sind, sollen Kraft ihres Amtes beratende Mitglieder für die Dauer ihrer Mitwirkung im Fachschaftratsrat WW sein.
- (4) Studierende, die keine Mitglieder der Studierendenschaft der Fakultät WW sind und bei der Erfüllung der Aufgaben mitwirken, werden durch Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, zu beratenden Mitgliedern.
- (5) Gewählte Referatsleitungen sind, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder sind, Kraft ihres Amtes beratende Mitglieder.
- (6) Der Begriff "Mitglieder", sofern ihm kein Attribut zur Unterscheidung vorangestellt wird, unterscheidet nicht zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

§12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR WW ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und von der Sitzungsleitung festgestellt wird, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder, falls deren Herstellung am Sitzungstag nicht mehr möglich ist, zu schließen.
- (3) Wurde eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, kann eine neue Sitzung mit den gleichen, noch offenen Beratungsgegenständen unter Beachtung der Frist nach § 8 Abs. 3 einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der FSR WW gemäß § 54 Abs. 1 S. 3 SächsHSFG zu dieser Sitzung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§13 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit eine Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmhaltungen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.
- (3) Beschlüsse des FSR WW werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen.
- (5) Die Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt spätestens durch Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung.
- (6) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§14 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Hochhalten der Stimmkarten.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung von Abstimmungen zu treffen sind.

§15 Wahlen

- (1) Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung durch Handzeichen abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Wahlen, für welche in der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig, durch andere Ordnungen oder in dieser Ordnung eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen muss die Sitzungsleitung eine Wahlkommission berufen. In diesem Fall bestimmt die Sitzungsleitung die Mitglieder der Wahlkommission und deren Leitung, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen soll, die weder stimmberechtigt sind noch selbst zur Wahl stehen. Die Wahlkommission teilt die Stimmzettel aus, sammelt sie wieder ein, zählt die Stimmen aus und teilt der Sitzungsleitung das Wahlergebnis mit.

§16 Abstimmungsergebnis

- (1) Die Stimmen sind auszuzählen. Nach jeder Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.
- (2) Ist sich die Sitzungsleitung über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder ist das Ergebnis unklar, wird die Abstimmung wiederholt.

§17 Beratung über Tagesordnungspunkte

- (1) Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Tagesordnungspunkte können gemeinsam beraten werden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, sofern keine Ordnung anderes bestimmt.
- (3) Wortmeldungen sind durch das Erheben eines Armes anzuzeigen.
- (4) Ist eine Rede nicht zur Sache, so kann die Redeleitung das Wort entziehen.
- (5) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

§18 Protokolle

- (1) Die Sitzungsleitung bestellt Verantwortliche zur Erstellung des Protokolls.
- (2) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Protokollführung verpflichtet.
- (3) Sitzungen des FSR WW und Beschlüsse, ihr Abstimmungsergebnis und bei Finanzanträgen die Höhe des Antrages sind zu protokollieren.
- (4) Protokolle sind von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Es müssen mindestens zwei gewählte Mitglieder unterschreiben.
- (5) Protokolle erlangen Gültigkeit durch Beschluss.
- (6) Gültige Protokolle sind
 1. zu veröffentlichen und
 2. zu archivieren.Beschlüsse von nicht öffentlichen Sitzungen sind zu veröffentlichen, soweit keine Ordnung oder kein Beschluss der Legislaturperiode anderes bestimmt.
- (7) Protokolle enthalten mindestens:
 1. Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns und Endes der Sitzung,
 2. gestellte Anträge und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse sowie
 3. Anwesenheit der Stimmberechtigten.
- (8) Protokolle haben den Anspruch, die Beratung zu jedem Gegenstand auf der Tagesordnung sinngemäß festzuhalten. Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses.

§19 Ordnungen

- (1) Beschlüsse über Ordnungen bedürfen mindestens der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ordnungen des FSR WW sind dem StuRa unverzüglich anzuzeigen. Sie treten in Kraft, wenn
 1. die StuRa Sprecher*innen Einvernehmen herstellen oder
 2. der StuRa innerhalb von einem Monat im Zeitraum der Vorlesungszeit keine Änderung fordert.
- (3) Ordnungen des FSR WW sind mindestens hochschulöffentlich bekannt zu machen. Alle Ordnungen des FSR WW sind mindestens an einer Stelle gemeinsam zu veröffentlichen.

§20 Bekanntgaben

Der FSR WW hat mindestens eine Stelle für Bekanntgaben. Ist nichts anderes bestimmt, so ist das die Webseite des Fachschaftsrats WW.

§21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Wortmeldungen zum Verfahren. Sie erfolgen durch Heben beider Hände, können nur von Mitgliedern gestellt werden und müssen sich auf den zur Behandlung stehenden Gegenstand beziehen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die folgenden:
 1. Vertagung der Sitzung
 2. Neuwahl der Sitzungsleitung
 3. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt
 5. Zulassung Einzelner zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten
 6. Aufnahme, Streichung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes bzw. die Wiederaufnahme eines TOPs zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung
 7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 8. Einmalige sofortige Richtigstellung
 9. Geheime Abstimmung
 10. Erneute Auszählung einer Beschlussfassung oder eines Wahlganges
 11. Behandlung als Personalangelegenheit nach §8 Abs. 4
 12. Unterbrechung der Sitzung
 13. Begrenzung der Redezeit
 14. Schluss der Redeliste
 15. Sofortiges Ende der Debatte
 16. Sofortige Abstimmung eines Antrages
 17. Erstellung eines Meinungsbildes
 18. Namentliche Abstimmung
 19. offene Wahl
 20. Blockwahl
- (4) Die Anträge nach Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Bei Anträgen nach Abs. 3 Nr. 7 bis 10 ist keine Gegenrede zulässig.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Abs. 3 behandelt.
- (6) Vor Schluss der Redeliste ist allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen.
- (7) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unzulässig, wenn er zur selben Debatte mehrmals in unmittelbarer Folge gestellt wird, jedoch bereits abgestimmt wurde.

§22 Verhaltensregeln, Ordnungsrufe und Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung

- (1) Alle Anwesenden haben allgemeine Verhaltensregeln einzuhalten. Beleidigungen und Verleumdung sollen von der Sitzungsleitung mit Ordnungsrufen geahndet werden. Ebenso geahndet werden ständiges Unterbrechen der Redner*innen, andauernde Zwischenrufe, vernehmbar störende Gespräche ohne vorherige Worterteilung und unsittliches Verhalten.

- (2) Unterlässt eine Person, trotz wiederholter Aufforderung der Sitzungsleitung, ihr störendes Verhalten nicht, kann diese Person, nach mindestens zwei Ordnungsrufen, vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss und die Ordnungsrufe müssen protokolliert werden und können auf Verlangen mündlich begründet werden. Die Begründung ist zu protokollieren.

§23 Gültigkeit von anderen Ordnungen

Für den FSR WW sind mindestens die Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft gültig.

§24 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag in Kraft, an dem sie beschlossen wurde. Auf die schon laufende Sitzung ist sie jedoch nur sinngemäß anzuwenden.
- (2) Diese Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des FSR WW. Sie kann mit gleicher Mehrheit geändert werden.
- (3) Diese Ordnung gilt, bis eine neue Ordnung durch Beschluss des FSR WW in Kraft tritt oder diese Ordnung aufgehoben wird. §19 Abs. 2 bleibt unberührt.

Beschlossen am 27.11.2024

Unterzeichnet am 29.11.2024



Anne Rübe
Sprecher*in



Paul Bulitta
Sprecher*in